

**Gemeinde Inzigkofen
Landkreis Sigmaringen**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Bebauungsplan „Reutäcker“
-vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB-**

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), jeweils mit Änderungen, hat der Gemeinderat Inzigkofen am 11. April 2019 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Bebauungsplan „Reutäcker“ beschlossen:

§ 1

Teil B (planungsrechtliche Festsetzungen), Ziffer 2, Höhenlage der Gebäude, Satz 2, der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Reutäcker vom 26.10.2017, wird wie folgt geändert:

„die EFH darf bis max. +30 cm über- und bis -100 cm unterschritten werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil B (planungsrechtliche Festsetzungen), Ziffer 2, Höhenlage der Gebäude, Satz 2, der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Reutäcker vom 26.10.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Inzigkofen, 11. April 2019
Bürgermeisteramt
Gombold

Hinweis:

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungs-plans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-ordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Der Gemeinderat hat am 11. April 2019 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Bebauungsplan „Reutäcker“ (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB) -aus rechtskräftigem Flächennutzungsplan entwickelt- beschlossen. Sie bedarf keiner Genehmigung. Die Änderungssatzung kann während den Sprechzeiten beim Bürgermeisteramt Inzigkofen, Ziegelweg 2, Zimmer Nr. 6, eingesehen werden.